

Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verwaltungskommission legt die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend an.

Sie prüft jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung beziehungsweise Ausrichtung einer Rente und die dazugehörigen Ausweise und setzt die Höhe der fälligen Renten fest.

Nötigenfalls geht das Erziehungsdepartement der Verwaltungskommission behufs Einholung von Gutachten des Schulinspektors und des Bezirksarztes an die Hand.

Sie legt jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rat über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einläßlich Bericht ab und veröffentlicht diesen Bericht auszugsweise im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins.

Art. 16. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse, oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich. Beschwerdefrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kleinen Rates.

Art. 17. Die Jahresrechnung der Versicherungskasse ist jeweilen durch zwei vom Kleinen Rat zu bezeichnende Revisoren zu prüfen.

Art. 18. Eine Haftbarkeit des Kantons über den jährlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Versicherungskasse für jeden aktiven Lehrer, welcher als Mitglied der Kasse angehört, ist nach Art. 3, Abs. 2, der Verordnung betreffend die Versicherungskasse der Volksschullehrer vom 28. Juni 1913 ausgeschlossen.

Art. 19. Alle zehn Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.

Art. 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1924 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Dezember 1913.

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

XX. Kanton Thurgau.

1. Fortbildungsschulen.

1. Lehrplan für die Gewerblichen Schulen des Kantons Thurgau.
(Vom 11. April 1924.)

Gliederung des Stoffes.**I. Berufskundliche Fächer.**

1. Berufskunde im engern Sinne; gewerbliche Naturlehre; Mechanik; Chemie; Elektrizität.
2. Berufliches Rechnen.
3. Zeichnen:
 - a) Vorbereitendes und berufliches Freihandzeichnen;
 - b) Linear- und fachliches Projektionszeichnen;
 - c) Fachzeichnen. (Für ungeteilte Schulen empfiehlt es sich, hier die Materiallehre anzugliedern.)

II. Geschäftskundliche Fächer.

1. Deutsch.
2. Rechnen und Kalkulation.
3. Buchhaltung.

III. Bürgerkundliche Fächer.

1. Vaterlandskunde.
2. Verfassungskunde.

IV. Fakultative Fächer.

1. Algebra.
2. Schreibkurse für technische Schriften.
3. Fremdsprache.
4. Modellieren.
5. Materialkunde; Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenlehre; Festigkeits- und Konstruktionslehre.

Beispiel für Stundenverteilung.

	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zeichnen	3	3	3	3	3	3
Berufskunde			1	1	1	
Geschäftliches Rechnen	1	1				
Berufliches Rechnen und Kalkulation			1	1	1	1
Deutsch und Gesetzeskunde	1	1	1		1	
Buchhaltung		1		1		1
Vaterlandskunde	1					
Verfassungskunde						1

I. Berufskundliche Fächer.

1. Berufskunde: Gewerbliche Physik und Chemie, Elektrizität, Gewerbehygiene.

Dieser Unterricht muß dem Lehrling das Verständnis für die physikalischen und chemischen Vorgänge in seinem Berufe wecken und muß sich scharf den Bedürfnissen der durch die Schüler vertretenen Gewerbe anpassen.

Es muß hauptsächlich experimentell gearbeitet werden.

Für die Elektrizität, die sozusagen Allgemeingut aller Berufe ist, ist ein Semester vorzusehen.

Gewerbehygiene; Desinfektionen.

In gemischt beruflichen Klassen kommen allgemein interessierende gewerbliche Stoffe aus der Praxis zur Behandlung.

2. Berufliches Rechnen. Der Unterricht soll es ermöglichen, daß der Schüler Rechnungen, die sich aus dem technischen Betriebe seines Berufes ergeben, zu lösen versteht. Die Werkstatt muß da Hand in Hand gehen mit dem Unterricht.

3. Zeichnen.

a) Vorbereitendes und berufliches Freihandzeichnen.

Es soll erreicht werden, daß die Schüler einfache Formen aus Natur und Beruf richtig erfassen und wiedergeben können.

Sämtliche Lehrlinge, deren Vorbildung dieses Zeichnen bedingt, müssen diesen Kurs besuchen.

Es sind die Bedürfnisse der schmückenden Gewerbe zu lehren.

Aufgaben im Konturzeichnen in Blei, Quellstift und Redisfeder. Skizzieren von gewerblichen und Naturgegenständen. Ornamentik.

Selbstredend alles unter Berücksichtigung der beruflichen Bedürfnisse.

b) Linear- und fachliches Projektionszeichnen.

Das Ziel für Projektions- und Fachzeichnen muß sein: Praktische Handhabung der Zeichengeräte, Verständnis der geometrischen Konstruktionen für den Beruf. Lesen der Skizzen und Werkstattzeichnungen und Wiedergabe von technischen Gegenständen und Modellen in fachgemäßer Darstellung. Konstruktion geometrischer Grundformen. Anwendung geometrischer Konstruktionen aus dem Berufe (nach Maßen).

Der Unterricht im Projektionszeichnen muß von Anfang an fachlich gestaltet werden; für den Klassenunterricht verwende man allen Berufen gemeinsame Gegenstände. Es ist das Hauptaugenmerk auf rasches, klares Arbeiten zu richten. Ausstellungszeichnungen nur wenige und nur in Blei.

c) Fachzeichnen für bautechnische und maschinentechnische Abteilung.

Freihändige Skizzen nach Fachgegenständen. Die Maßeintragung ist dabei von größter Bedeutung. Reinzeichnungen dürfen nur nach Skizze, nicht nach Modell, ausgeführt werden.

Werkstattzeichnungen sind nach Skizzen auszuführen, entweder in natürlicher Größe oder nach den in verschiedenen Berufen üblichen Maßstäben. Ausführung vornehmlich in Blei und Farbstift. Beschriftung.

Hand in Hand mit diesem Zeichnen sollte hier eigentlich die Materialkunde und Festigkeitslehre eingeschaltet werden.

II. Geschäftskundliche Fächer.

1. Deutsch mit gewerblicher Gesetzeskunde.

Die Schüler müssen befähigt werden, die im geschäftlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig anzufertigen. Es sollen die bezüglichen Geschäftsformulare verwendet werden. — Gliederung in berufskundlichen und geschäftskundlichen Aufsatz. — Der Unterricht muß sich anlehnen an die schweizerische Gesetzgebung und muß den Anforderungen des Berufslebens angepaßt sein.

Verträge nach dem schweizerischen Obligationenrecht; Kranken- und Unfallversicherung; Fabrik-, Zivilgesetz.

Siehe Spezialprogramm.

2. Rechnen und Kalkulation.

Im ersten Lehrjahre muß der Schüler im allgemeinen Rechnen und speziell in der Geometrie gefördert werden, daß später beim beruflichen Rechnen nicht die elementarsten Begriffe und Voraussetzungen fehlen.

Rechnungsaufgaben aus dem täglichen Leben zur Wiederholung der einfachen Rechnungsarten.

Prozentrechnungen, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße in praktischen Aufgaben, nicht in nackten Zahlen; das Verhältnis, eine einfache Gleichung.

3. Buchhaltung.

Der Unterricht soll den Schüler befähigen, die Buchführung eines Kleinhandwerkers zu besorgen, nach dem aufgestellten Lehrplan des thurgauischen Gewerbelehrerverbandes.

Die Produktions- und Kalkulationsfaktoren und vorgängigeren Elemente, haben aus den Buchhaltungsaufgaben herauszuwachsen.

Siehe Spezialprogramm.

III. Bürgerkundliche Fächer.

Der Unterricht in Verfassungskunde und Vaterlandskunde muß den Schüler vorbereiten auf das Verhältnis zwischen Staat und Staatsbürger. Das Interesse für allgemein bürgerliche Angelegenheiten in Gemeinde, Staat und Bund ist zu wecken. Auf die kulturelle und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Schweiz ist das Hauptaugenmerk zu richten.

Auf Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, aktuelle Tagesfragen, die speziell Handel und Gewerbe berühren, ist mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

Der Geographieunterricht gilt hauptsächlich der schweizerischen Volkswirtschaft.

1. Vaterlandskunde.

a) Geschichte. Kurzer Überblick über die Entwicklung und den geschichtlichen Werdegang der Schweiz bis in die Neuzeit, speziell die Ereignisse der Neuzeit seit 1815. Anlehnung an die Verfassungskunde. — Geschichte des Handwerks; das Zunftwesen; Vergleich mit den heutigen Organisationen.

b) Wirtschaftsgeographie. Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, jetziges Verhältnis im Handel, Ein- und Ausfuhr, Zölle, Verkehr, S. B. B., Fahrpläne, Elektrifikation der S. B. B. Neue Bestrebungen für Hebung des Handels (Rhein-Bodenseeschifffahrt), Genossenschaftswesen.

c) Verfassungskunde. Gegenwärtige Verfassungsverhältnisse in Gemeinde, Kanton und Bund. Spezielle Würdigung der gewerblichen Gesetze.

Verein, Orts-, Schul-, Kirch- und Munizipalgemeinde.

Staat und Bund; deren Behörden und deren Kompetenzen; Dreigliederung (Zweikammersystem in Bundesversammlung). Das Gerichtsverfahren. Die Einbürgerung.

IV. Fakultative Fächer.

1. Algebra.
2. Schreibkurse für technische Schriften.
3. Fremdsprachen.
4. Modellieren.
5. Materialkunde. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenlehre; Festigkeits- und Konstruktionslehre.

Wo es angängig, d. h. wo in eigentlichen Berufsgruppen unterrichtet wird, muß dieses Fach der Berufskunde angegliedert werden, also obligatorisch erklärt werden.

Besprechung der im Berufe vorkommenden Materialien, Stoffe und Fabrikate; deren Herkunft und Verwendung; Werkstatteinrichtungen, Maschinen, technische Neuerungen, die für das betreffende Gewerbe von Bedeutung sind, müssen in diesem Unterricht behandelt werden.

Vorstehender Lehrplan ist durch Beschluß des Regierungsrates vom 11. April 1924 für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Thurgau in dem Sinne als obligatorisch erklärt worden, daß je nach den Verhältnissen der Unterricht in den berufskundlichen wie in den fakultativen Fächern sich an einzelnen Schulen auf eine geeignete Auswahl der aufgezählten Fächer beschränken und das Beispiel für die Stundenverteilung Abänderungen erfahren kann.

2. **Beschluß des Regierungsrates über die Zuteilung der Schulgemeinden zu den gewerblichen Fortbildungsschulen.** (Vom 23. August 1924.)

XXI. Kanton Tessin.

1. Primarschule.

1. **Decreto esecutivo circa stanziamento di sussidio per adattamento di piazzali per la ginnastica.** (Del 30 dicembre 1924.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. **Programmi del Liceo, del Ginnasio Cantonale, delle Scuole Tecniche e del Corso Pedagogico nel Cantone Ticino.** (Approvati con decreto del Consiglio di Stato del 30 settembre 1924.)

3. **Decreto esecutivo modificante il Regolamento 15 dicembre 1914 sull'insegnamento professionale. (Bussen.)** (Del 20 marzo 1924.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. **Decreto legislativo di modificazione dell' art. 17 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare (Patenti maestre d' asilo).** (Del 5 maggio 1924.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Su proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — L'art. 17 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare è modificato come segue:

„Art. 17. — Per il conseguimento della patente d'idoneità alla Direzione degli Asili Infantili, le candidate devono aver superato gli esami del III corso di una scuola tecnica o ginnasiale e devono inoltre aver frequentato almeno tre mesi dei corsi speciali organizzati ogni anno dal Dipartimento della Pubblica Educazione della durata complessiva di nove mesi. Questi corsi avranno luogo nell'Asilo che a tale scopo verrà organizzato come Asilo modello e sotto la direzione della Ispettrice cantonale. L'Asilo modello riceverà un sussidio supplementare di fr. 200 annui da parte dello Stato per l'acquisto del materiale d'insegnamento. Le candidate che non avessero frequentati i corsi organizzati dal Dipartimento saranno ammesse ad un esame speciale per il conseguimento della